

Der Minister des Sacramentes der Weihe. ¹⁾

(Eine kurze dogmatische Studie.)

Soll ich auf der Basis des natürlichen Lebens das durch Christi Gnade bedingte übernatürliche Leben aufbauen, so muß auch die von der organischen Natur der Menschheit verlangte organische Gliederung derselben in den übernatürlichen Gnadenprozeß einbezogen sein. Es gilt aber dieß nicht bloß in der Hinsicht, als die Mitglieder des kirchlichen Organismus, welche mit der ihnen gegebenen Autorität die sociale Gliederung der Kirche bedingen, wesentlich durch übernatürliche Einwirkung des heiligen Geistes zu ihrem Kirchenamte befähigt werden, sondern auch nach der Seite, als auch eben diese Träger des Kirchenamtes durch eine besondere heiligmachende Gnade für ihre erhabene Aufgabe tüchtig gemacht werden, so daß sie ihres Berufes nicht bloß zum Segen anderer, sondern auch zum eigenen Heile walten. Diese Inhaber der kirchlichen Gewalt bilden nämlich einen eigenen Stand in der in Christo übernatürlich gehobenen Menschheit zur entsprechenden Realisirung der übernatürlichen Aufgabe derselben, und darum kann für diesen Stand die besondere heiligmachende Gnade nicht fehlen, darum muß für denselben, indem im Sinne der christlichen Heilsordnung die Verleihung der heiligmachenden Gnade durch das Sacrament vermittelt wird, Christus ein eigenes Sacrament eingesetzt haben.

Und in der That, Paulus spricht in seinen beiden Briefen an Thimotheus²⁾ ausdrücklich von einer heiligmachenden Gnade, welche den Trägern des Kirchenamtes mittelst der Händeauflegung zu Theil werde, und er bezeichnet dieselbe eigens als den Geist

¹⁾ Beim heurigen Frühjahrconcurse wurde aus der Dogmatik die folgende Pfarrconcurfrage gestellt: Quis est minister sacramenti ordinis.

²⁾ Vergl. 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6, 7.

der Stärke, der Mäßigkeit und der Liebe, so daß da nur an jene Gnade gedacht werden kann, welche die Ordinirten bei der Ordination zu ihrem eigenen Heile, d. i. zur segensreichen Verwaltung ihres heiligen Amtes erhalten. Und immer hat man in der Kirche an dem Sakramente der Weihe festgehalten, durch welches nicht bloß eine Kirchengewalt, sondern auch eine sakramentale Gnade verliehen werde. Dabei stellt sich dem tiefer blickenden die Sache so, daß das Eine Sakrament der Weihe in den drei Ordinationen, welche specifisch göttlicher Einsetzung sind, nämlich in der Weihe des Diacons, in der Priesterweihe und in der bischöflichen Consekration, gespendet, resp. empfangen wird, während die Ordination des Subdiaconates und der sogenannten vier minderen Weihen einen eigentlich sakramentalen Charakter nicht besitzen. Haben wir uns nun die Frage über den Spender des Sakramentes der Weihe gestellt, so haben wir nur die eigentlich sakramentalen Ordinationen ins Auge zu fassen und handelt es sich da nicht um die nichtsakramentalen, welche nicht bloß der Bischof zu spenden vermag, sondern zu deren Spendung auch der einfache Priester theils schon nach dem gemeinen Recht delegirt ist, theils aber durch eigenes Privilegium vom Papste delegirt werden kann.

Wir sagen also in dem bezeichneten Sinne, der Spender des Sakramentes der Weihe sei der Bischof, zur giltigen Spendung einer sakramentalen Ordination, d. i. der Diaconats-, Priester- und Bischofsweihe, sei vor Allem der bischöfliche Charakter in dem Ordinirenden unbedingt nothwendig. Der dogmatische Beweis hiefür kann aber nicht schwer fallen, denn die Ordinationen, welche göttlicher Einsetzung sind und demnach bereits in der apostolischen Zeit uns begegnen, sehen wir zunächst von den Aposteln selbst vollzogen, indem die Apostel die ersten sieben Diaconen durch Händeauflegung und Gebet zu ihrem heiligen Amte einweihend,¹⁾ indem Paulus und Barnabas, nachdem sie selbst dem Apostel-

¹⁾ Vergl. Apostelgesch. 6, 6.

collegium einverleibt worden, in der einzelnen Kirche Priester bestellen,¹⁾ und indem Paulus bezeugt, Timotheus sei durch die Auflegung seiner Hände ordinirt worden.²⁾ Sodann finden wir jedoch nach dem Zeugnisse der h. Schrift dieselbe Ordinationsgewalt denjenigen verliehen, welche Κατ' ἔξοχην an ihre Stelle treten und von ihnen als eigentliche Bischöfe waren ordinirt worden, denen die einfachen Priester und Diakone untergeordnet sind. So legt Paulus dem Timotheus und dem Titus ans Herz, welchen sie die Hände auflegen sollten,³⁾ und er ermahnt den Timotheus, daß er die Händeauflegung nur nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung vornehme. Und so und nicht anders ist die Anschauung der Kirche, sowie dieselbe von den ältesten Zeiten her in derselben zu Tage getreten ist.

Wir besitzen in dieser Beziehung aus der römischen Kirche ein wichtiges Zeugniß aus der Mitte des 1. Jahrhunderts an dem Schreiben des Papstes Cornelius an Fabius, indem da erwähnt wird, wie Novatian, nachdem er vorher schon durch den damaligen römischen Bischof zum Priester ordinirt worden war, auch die bischöfliche Consekration zu erlangen gewußt habe, u. zw. durch drei andere italienische Bischöfe, die man zu diesem Ende, um sie zu täuschen, betrunken gemacht hatte.⁴⁾ In dieser Zeit hatten also selbst die Häretiker die Ueberzeugung, daß der Bischof nur von einem Bischöfe geweiht werden könne. Ebenso haben wir ein indirektes Zeugniß aus der nordafrikanischen Kirche an dem donatistischen Schisma, indem die Schismatiker den Bischof Cäcilian eben deshalb nicht anerkennen wollten, weil er von einem Traditor consecrirt worden sei. Sie hielten also die gültige Consecration für eine nothwendige Bedingung zur Mittheilung der Weihgewalt, welcher Ansicht auch die Orthodoxen waren, da sie den Nachweis zu liefern suchten, daß Cäcilian gültig geweiht

¹⁾ Vergl. Apostelgesch. 14, 22.

²⁾ Tim. 1, 6.

³⁾ 1. Tim. 3, 1 flgd. Tit. 1, 5 flgd.

⁴⁾ Vergl. Eus. h. e. VI. 43.

worden sei. Ueberhaupt ist kein einziges Beispiel aus der alten Zeit bekannt, daß die von einem Priester etwa attentirte Ertheilung der Weihe eines Diacons, Priesters oder Bischofs als gültig angesehen worden wäre. Im Gegentheil erklärt eine Synode von Alexandrien im Jahre 319 den Ankläger des Athanasius, Ischyraß, für einen Nichtpriester, da er nur von einem einfachen Priester, Kolluthus, ordinirt worden sei.¹⁾ Darum enthalten auch die Canones der alten Kirche bestimmte Vorschriften darüber, daß bei der Bischofsweihe mehrere Bischöfe mitwirken sollten, während die einfachen Priester, Diacone und die übrigen Kleriker nur von einem Bischofe ordinirt werden sollten,²⁾ und die Ritualbücher der morgen- und abendländischen Kirche sprechen alle einzig und allein den Bischöfen die Ordinationsgewalt zu.³⁾ Und eben dieser und keiner anderen Auffassung finden wir in den Schriften der Zeugen des alten Kirchenglaubens Ausdruck gegeben. So widerlegt Epiphanius den Alerius, welcher die Priester den Bischöfen gleich stellte, und hebt insbesondere den zwischen beiden dadurch obwaltenden Unterschied hervor, daß der Bischof durch die Ordination Väter der Kirche zeuge, während der einfache Priester durch die Taufe nur Söhne zeugen könne, und er schließt endlich in der Weise: „Wie kann es geschehen, daß dieser den Priester bestelle, zu dessen Schaffung er kein Recht der Händeauflegung besitze.“⁴⁾ So zeigt Hieronymus, daß mit dem Diacon Hilarius die ganze Sekte der Luciferianer ausstarb, indem derselbe als bloßer Diacon keinen Kleriker zu ordiniren vermochte,⁵⁾ und hebt darum derselbe auch eigens die Ordinationsgewalt hervor, durch welche der Bischof den einfachen Priester insbesondere überrage.⁶⁾ Und ein Chryso-

¹⁾ Vergl. Athan. Apol. cont. Arian. h. 74.

²⁾ Vergl. Canon. apost. can. 1. Conc. Nicaen I. can. 4 u. a.

³⁾ Vergl. Renaud. Perpetuité de la foi T. 5. l. 5. ch. 10.

⁴⁾ Vergl. Haer. 75. n. 4.

⁵⁾ Vergl. Dial. adv. Lucifer. n. 21.

⁶⁾ Ep. 146 ad. Evang. n. 1.

stomus,¹⁾ Theodoret²⁾ und Theophylakt³⁾ sagen, es müsse das „presbyterium“ bei Paulus (1 Tim. 4, 14) im Sinne von Bischöfen verstanden werden, da es absurd sei zu glauben, Paulus hätte den einfachen Priestern die Ordinationsgewalt verliehen.

Das Gesagte wird über die Auffassung der alten Kirche in der fraglichen Sache wohl nicht den geringsten Zweifel übrig lassen. Wenn daher das Concil von Trient erklärt: „Si quis dixerit, Episcopos non esse Presbyteris superiores; vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam habent, illis esse cum Presbyteris communem: a. s.“;⁴⁾ so kann der Sinn dieses Canons in Bezug auf die Ordinationsgewalt des Bischofs nicht fraglich sein. Der Bischof ist eben im Besitze einer Ordinationsgewalt, die er mit dem einfachen Priester nicht gemeinsam hat, u. z. in der Weise, daß er allein die sakramentale Ordination zu geben vermag, während der einfache Priester an dessen Gewalt bezüglich der nicht sakramentalen Ordination participirt. In diesem Sinne nennt schon Eugen IV. in seinem Dekrete für die Armenier den Bischof den „ordentlichen“ Spender des Sacramentes der Weihe, und schadet es auch nicht, daß in alter Zeit öfter auch die sogenannten Chorepiscopi ordnirten, denn diese waren nicht selten consecrirte Bischöfe.⁵⁾ Ebenso wird ganz vergebens eine Stelle aus dem 11. Briefe Leo's angerufen, wo derselbe von Klerikern redet, die von Pseudobischöfen geweiht, dennoch als gültig geweihte angesehen werden könnten, wenn es mit Zustimmung des Ordinarius geschehen wäre; denn diese Stelle läßt es durchaus unentschieden, ob nicht die Pseudobischöfe wirklich consecrirte Bischöfe waren, und dergleichen, ob unter den Klerikern auch Priester verstanden werden

¹⁾ In 1. Tim. 4. 14. hom. 13. n. 1.

²⁾ In eund. l.

³⁾ In eund. loc.

⁴⁾ Sess. 23. can. 7.

⁵⁾ Vergl. Natalis Alexander, H. E. append. ad dissert. 44. in saec. IV.

soßen.¹⁾ Wenn endlich behauptet wurde, es wäre von Papst Innocenz VIII. den Cisterzienser-Äbten das Privilegium verliehen worden, ihren Ordensangehörigen selbst das Diaconat zu spenden, so wird von anderer Seite geltend gemacht, es habe so ein Privilegium niemals existirt, und steht die Vermuthung dafür, daß das betreffende päpstliche Aktenstück gefälscht worden sei.²⁾

So viel stünde also fest, daß in dem Spender der sakramentalen Weihen der bischöfliche Weihecharakter durchaus erfordert werde, und daß in diesem Sinne einzig und allein der Bischof der Minister des Sakramentes der Weihe sei. Damit sind wir aber noch nicht am Ende unserer dogmatischen Untersuchung angelangt.

Es handelt sich nämlich allerdings zunächst um die erlaubte Spendung des Weihesakramentes, wenn der Bischof nur solchen die Ordination ertheilen soll, als deren episcopus proprius er gilt, was dann der Fall ist, wenn dieselben aus dessen Diöcese gebürtig sind, oder in derselben ein Beneficium besitzen, oder in derselben den Wohnsitz haben, oder auch zur Familie des Bischofs gehören; im anderen Falle muß der episcopus proprius die litterae dimissoriales geben, sollte ein anderer Bischof erlaubter Weise ordiniren, und besteht in dieser Hinsicht auch gar kein Zweifel, wie denn auch dieß der Weise eines geordneten Kirchenorganismus ganz und gar entspricht. Jedoch dieß scheint denn jedenfalls durch diesen Umstand bedingt, daß es sich bei der Ordination nicht schlechthin um einen Weiheakt, sondern auch um einen Jurisdiktionsakt handelt, und es kann sich daher auch fragen, ob der Bischof, der als Bischof gültig consecrirt ist und auch Materie und Form des Weihesakramentes in der rechten Weise in Anwendung bringt, wohl noch gültig zu ordiniren vermöge, wenn demselben die betreffende Jurisdiktionsgewalt, sowie dieselbe

¹⁾ Vergl. Petav. de eccl. hier II. 10, 12 sq.

²⁾ Vergl. Perrone, Prael. theol. tract. de ord. cap. 4.

die Ordination als Jurisdiktionsakt verlangt, ganz und gar und in jeder Weise fehlt. Es wird nun freilich darauf ankommen, ob und wann die Kirche dem consecrirten Bischöfe diese Jurisdiktionsgewalt behufs einer giltigen Ordination gänzlich entziehen wolle, und steht es in dieser Beziehung außer Zweifel, daß die canonische Bestimmung des „*episcopus proprius*“ keine solche sein wolle, welche die giltige Ertheilung der Ordination beeinflusse; wenn aber die Excommunication gewiß die Jurisdiktionsgewalt völlig entzieht, und wenn diese Excommunication bei der declarirten Häresie und dem offenen Schisma sicherlich eintritt, so kann es denn doch fraglich sein, ob ein häretischer und schismatischer oder überhaupt vollends excommunicirter Bischof giltig das Sakrament der Weihe zu spenden vermöge, trotzdem derselbe seinen bischöflichen Weihescharacter durch seine Excommunication, durch die Häresie und das Schisma nicht verloren hat und er auch Materie und Form des Weihesakramentes in der rechten Weise in Anwendung bringt. Und wirklich steht es geschichtlich nicht so entschieden fest, ob ein notorisch Excommunicirter das Sakrament der Weihe giltig zu spenden vermöge, so daß es nach dieser Seite wohl Interesse gewährt und der Mühe werth ist, die Sache etwas näher in Erwägung zu ziehen.

Aber kann man nicht der ganzen Frage damit zuvorkommen und deren Beantwortung den Weg dadurch abschneiden, daß man sich auf die dogmatisch sicher gestellte objektive Wirksamkeit der Sakramente bezieht? Die Giltigkeit der Sakramente ist ja von dem subjektiven Gnadenzustande des Spenders ganz unabhängig und sind im Sinne des Concils von Trient in dem Spender des Sakramentes nur die Intention wenigstens zu thun, was die Kirche thut, und die Einhaltung der betreffenden Materie und Form zur giltigen Spendung erforderlich. Das ist nun allerdings wahr; dessenungeachtet wird es noch immer darauf ankommen, ob in dem Spender des Weihesakramentes nicht irgend eine Jurisdiktionsgewalt vorhanden sein muß, so daß bei deren gänzlichem Mangel eine giltige Spendung nicht eintreten könnte.

So läßt auch der gänzliche Mangel der Jurisdiktion das Bußsakrament nicht gültig spenden, weil eben in dem Spender desselben eine betreffende Jurisdiktionsgewalt erfordert wird, und kann daher auch ein häretischer, schismatischer oder überhaupt notorisch excommunicirter Priester nicht gültig absolviren, die Fälle ausgenommen, wo die Kirche supplirt, wo also die Kirche die einem solchen an sich fehlende Jurisdiktion verleiht. Etwas Analoges könnte darum immer noch auch bei dem Weihesakramente statthaben.

Oder will man sich etwa auf die Taufe berufen, die nach dem Concil von Trient *positis ponendis* selbst von einem Häretiker gültig gespendet wird? Ganz gewiß ist die von den Häretikern in der rechten Weise ertheilte Taufe gültig und hat ja gerade die Gültigkeit der Negertaufe Papst Stephan gegenüber dem heil. Cyprian unter Berufung auf die apostolische Ueberlieferung gewahrt. Jedoch der Schluß von der Gültigkeit der Negertaufe auf die Gültigkeit des von einem notorisch Excommunicirten, einem Häretiker oder Schismatiker gespendeten Weihesakramentes ist darum noch nicht berechtigt und kommt es noch immer darauf an, ob nicht zur Spendung des Weihesakramentes irgend eine Jurisdiktionsgewalt erforderlich ist, bei deren gänzlichem Mangel die Spendung nicht gültig wäre. Die Taufe involvirt wohl keinen solchen Jurisdiktionsakt und macht es die allgemeine Nothwendigkeit der Taufe begreiflich, daß in keiner Weise eine Restriktion statt habe, wie ja überhaupt Jedermann gültig taufen kann. Das Gleiche gilt nun sicherlich nicht hinsichtlich des Weihesakramentes und erscheint es nicht nur sachgemäß, sondern auch dem Zwecke durchaus entsprechend, daß dort kein Sakrament der Weihe und damit auch keine Ordinationsgewalt zu Stande komme, wo man von der Kirche vollens getrennt ist, und wo deren Jurisdiktion in jeder Weise ausgeschlossen ist; denn auf den Bestand hat nur die wahre Kirche ein Recht und es kann daher auch nur dem Heile der Menschheit frommen, wenn sich dort das Weihesakrament und damit die Ordinationsgewalt nicht fortzuschleppen ver-

mag, wo die Scheidung und die Trennung von ihr eine völlige und in jeder Hinsicht vollzogene ist. Immer kommt man also darauf zurück, welche Auffassung denn von Alters her in der Kirche bezüglich der Spendung des Weihesakramentes sich geltend gemacht habe, und immer fragt es sich noch, ob im Sinne dieser Auffassung einfach die allgemeinen bezüglich der mehreren Sakramente ausschließlich giltigen Normen ihre Anwendung zu finden haben, oder ob bei dem Weihesakramente eben ein besonderes Moment obwalte und darum noch ein besonderes Erforderniß vorhanden sei, und ob demnach noch die von einem häretischen, schismatischen oder überhaupt excommunicirten Bischöfe vollzogene Ordination als ungiltig und nicht einfach nur als unerlaubt anzusehen sei. Damit sind wir nun bei der eigentlich historischen Untersuchung der fraglichen Sache angelangt, die wir denn im Folgenden im Anschlusse an das Bamberger Pastoralblatt ¹⁾ anstellen wollen.

Von Allen wird zugestanden, daß 13 Jahrhunderte lang die Untersuchung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Weihe durch illegitime Spender eine äußerst verwickelte gewesen sei, wie sie denn Perrone ²⁾ eine „quaestio olim implicatissima“ nennt. Noch um 1159 weiß Petrus Lombardus nichts Gewisses über die Frage zu entscheiden. „Die Aussprüche der Theologen, sagt er, ³⁾ welche un-
gemein auseinanderzugehen scheinen, machen die Frage zu einer sehr schwierigen und beinahe unlösbaren.“ Derselbe referirt sodann ziemlich genau mehrerlei Ansichten und Vorschläge der Theologen, welche sich schließlich auf die zwei Hauptgegensätze von der Giltigkeit und der Ungiltigkeit der betreffenden Weihen reduciren. Hundert Jahre später liest man im Supplement ⁴⁾ zur Summa des heil. Thomas mit offenbarem Rückblicke auf Petrus Lombardus die theologischen Meinungen über diese Materie in vier

¹⁾ Vergl. Jahrgg. 1873. Nr. 19. 20. 21 und 22.

²⁾ Vergl. Prael. theol. tract. de ordin. 136.

³⁾ Sent. libr. 4. dist. 25.

⁴⁾ III. p. Summ. suppl. qu. 38. art. 2.

präcificirt. „Die einen sagen, daß die Häretiker, so lange sie von der Kirche geduldet werden, die Gewalt, Weihen zu ertheilen, besitzen, nicht aber nachdem sie von der Kirche abgetrennt sind. Ebenso die Degradirten und alle derartigen. — Andere sagen, daß die von der Kirche Abgeschnittenen, welche in der Kirche bischöfliche Gewalt hatten, die Gewalt behalten, andere zu ordiniren, aber die von ihnen Geweihten hätten sie nicht. Wieder andere behaupten, daß auch die von der Kirche Abgetrennten gültig die Weihen und andere Sacramente ertheilen können, wenn sie nur die richtige Form und Intention einhalten, und daß sie sowohl die erste Wirkung, d. i. das Sacrament, als die zweite, d. i. die Mittheilung der Gnade verleihen. Und wieder Andere, denen sich Thomas anschließt, sind der Meinung, daß dieselben wahre Sacramente setzen, ohne jedoch mit denselben zugleich die Gnade zu verleihen, u. z. letzteres nicht wegen der Unwirksamkeit des Sacramentes, sondern wegen der verhindernden Sünde des Empfangenden, welche es thun gegen das Gebot der Kirche.“ Dieser von Thomas adoptirten Anschauung folgen dann so ziemlich die nachfolgenden Theologen.

Was nun die vorhergehenden 13 Jahrhunderte betrifft, so führt Morinus ¹⁾ weitläufig den Nachweis, daß sich die Väter und Theologen übereinstimmend für die Ungültigkeit der fraglichen Weihen ausgesprochen haben. Und in der That der heil. Basilus schreibt: ²⁾ „Ich erkenne den nicht als Bischof an, noch zähle ich ihn unter die Priester Jesu Christi, welcher von profanen Händen zur Auflösung des Glaubens die Vorstehergewalt erhielt. . . . Dies schreibe ich, damit keiner sich in ihre Gemeinschaft aufnehmen lasse, noch nach erhaltener Händeauflegung und nachheriger Rückkehr zur Kirche es erzwingen wolle, der Priesterschaft zugezählt zu werden.“ Ueberhaupt vertreten diese Auffassung jene Väter, welche die Gültigkeit der Ketzertaufe verwerfen, wobei

¹⁾ De saoris Ordin. exerc. 5.

²⁾ Bergl. epist. 241.

hervorgehoben zu werden verdient, daß die Päpste wohl für die Gültigkeit der Negertaufe einstanden, während dieß bezüglich der Weihe der Häretiker nicht der Fall war. So konnte ein Cyprian unbeanstandet schreiben: „Alles was die Häretiker thun, sei fleischlich, eitel, nichtig und sakrilegisch; ihre Altäre falsch und unerlaubt, ihr Priesterthum und ihre Opfer gottesräuberische Attentate; sie legen sich nach Art der Affen, welche ohne Menschen zu sein, die menschliche Gestalt nachahmen, fälschlich das Antlitz (die Maske) der katholischen Kirche vor und deren Autorität bei, während sie sich doch gar nicht in der Kirche befinden; und als Gottesräuber maßten sie sich den Priesterdienst an und stellten Altäre auf; da doch ein Opfer darzubringen dort unmöglich sei, wo der heil. Geist nicht ist.“¹⁾ Ja noch bestimmter drückt sich derselbe aus, wenn er an denselben Bischof Magnus schreibt: „Wir haben gelernt, daß durchaus alle Häretiker und Schismatiker keinerlei Gewalt und Jurisdiktion besitzen. Die Kirche ist nur eine. Sie kann nur eine und nur innerhalb ihrer und sie kann nicht zugleich draußen sein. Denn wenn sie bei Novatianus ist, dann war sie nie bei Cornelius. Ist sie aber bei Cornelius gewesen, welcher dem Fabian in rechtmäßiger Ordination nachfolgte, dann steht Novatian, der häretische Schismatiker, nicht in der Kirche; und er kann nicht für einen Bischof gehalten werden, er der mit Verachtung der evangelischen und apostolischen Ueberlieferung Niemanden im Amte nachgefolgt, sondern aus sich selbst hervorgegangen ist.“²⁾ Cyprian tritt also entschieden dafür ein, daß außerhalb der Kirche keine gültige Ordination stattfinden könne, wie er denn auch im selben Schreiben fortfährt: „Besitzen aber oder festhalten kann die Kirche derjenige auf keine Weise, der nicht in der Kirche seine Weihe erlangt hat.“ Und endlich: „Wenn aber die draußen sind, die Häretiker und Schismatiker, den heil. Geist nicht besitzen, und ihnen deßhalb bei uns die

¹⁾ Vergl. Epist. cont. haeret. l. 1. Ep. 6. ad Magn.

²⁾ Lib. I. epist. 6.

Hände aufgelegt werden, damit sie hier empfangen, was dort weder sein noch gegeben werden kann: so ist offenbar, daß auch keine Sündenvergebung durch die gegeben werden könne, von welchen fest steht, daß sie den heil. Geist nicht besitzen.“

Cyprian's Argumentation geht nun wohl etwas zu weit, da im Sinne desselben von Häretikern und Schismatikern schlechthin kein Sakrament gültig gespendet werden könnte. Jedoch von Bedeutung bleibt es jedenfalls, daß er nur bezüglich der von ihm behaupteten Ungültigkeit der Rekertaufe eine Korrektur erfuhr, und läßt sich keineswegs, wie wir oben schon bemerkten, so schlechthin von der Gültigkeit der Rekertaufe auf die Gültigkeit der von Häretikern vollzogenen Weihen schließen; vielmehr scheint man bezüglich dieser der gegentheiligen Ansicht gewesen zu sein, wie wenigstens in mancher Hinsicht nahe gelegt wird. So muß es auffallen, wenn Augustin, der so entschieden für die Gültigkeit der Rekertaufe plaidirte, sagt: „Extra catholicam ecclesiam non est locus veri sacrificii.“¹⁾ Ferner schreibt Papst Innocenz I. an den Bischof Alexander, „die Aleriker der Arianer könnten, wenn sie zurückkehren, nicht mit ihrer (angeblichen) priesterlichen oder einer anderen geistlichen Würde aufgenommen werden; nur ihre Taufe werde als gültig gestattet; sie hätten aber aus ihrer Taufe und aus ihren Weihen den heil. Geist, der zum Ordiniren nöthig ist, nicht empfangen, da ihre Häresiarchen den heil. Geist, den sie vorher erhalten gehabt, durch den Abfall von der kirchlichen Gemeinschaft verloren, und vermöchten daher auch dessen Fülle nicht mitzutheilen, welche letztere vor Allem bei der priesterlichen Weihe erfordert werde; die von Häretikern Geweihten seien nicht geweiht, sondern am Haupte tödlich verwundet“. . . .²⁾ Diese Worte des Papstes Innocenz scheinen wohl nicht für die Gültigkeit der von Häretikern vollzogenen Weihen zu sprechen. Das Gleiche ist zu halten, wenn Papst Leo d. Gr. an Anato-

¹⁾ lib. sentent. (per Prosperum discipulum collect.) c. 16.

²⁾ Ep. 18. c. 3.

lius, Bischof von Constantinopel schreibt: „Außer der Kirche Gottes, welche der Leib Christi ist, gibt es weder gültiges Priestertum noch wahre Opfer; ¹⁾ und noch mehr, wenn derselbe an Kaiser Leo schreibt: „Es ist offenkundig und ausgemacht, daß durch die schreckliche und ganz wahnsinnige Tollwuth (er meint den schismatischen Patriarchen Dioscorus) auf dem Stuhle von Alexandrien alles Licht der himmlischen Sacramente erloschen ist. Unterbrochen ist das heil. Opfer; die Heiligkeit des Christma hat ein Ende; und aus den vatermörderischen Händen der Ruchlosen haben sich alle Geheimnisse fortgeflüchtet.“ ²⁾ Und nicht weniger stark und nur noch bestimmter lautet eine Constitution des heil. Papstes Pelagius I. aus der Mitte des 6. Jahrhunderts, in der auseinandergesetzt wird, daß außer der Kirche im Schisma stehend ein Bischof weder selbst geweiht sei noch weihen könne; er sei nicht geweiht, sondern vielmehr entweiht; er consecrare nicht sondern execrare, theile nicht Segen sondern Fluch mit, derjenige nämlich, welcher von dem Herzen der Kirche getrennt und vom Apostolischen Stuhle geschieden ist; denn Consecriren heiße soviel als zugleich mit oder in Einheit mit der Kirche weihen; wer aber aus ihr geschieden, könne auch nur execraren (*Pudenda, ut ita dicam, rapina in divisione est non consecratus sed execratus episcopus; si enim ipsum nomen consecrationis rationabili et vivaci intellectu discutimus, is qui cum universali detrectat consecrari ecclesia, consecratus dici vel esse nulla ratione poterit; consecrare enim est, simul consecrare; sed ab ecclesiae visceribus divisus, et ab Apostolicis sedibus separatus, execrat ipse potius et non consecrat; jure ergo execratus tantum, non consecratus poterit dici, quem simul sacrare in unitate conjunctis membris non agnoscit ecclesia*). ³⁾

¹⁾ Ep. 48.

²⁾ Ep. 73.

³⁾ Vergl. Decretum Grat. II. caus. 24. qu. 1. c. 33.

Wir meinen, die angeführten Citate werden genügen, um es ersichtlich zu machen, daß man in der alten Kirche keineswegs die von Häretikern, Schismatikern und überhaupt von Excommunicirten vollzogene Ordination so schlechthin und so allgemein als gültig ansah, wenn auch dabei Materie, Form und Intention in der rechten Weise in Anwendung gekommen waren. Auch darf man darüber wohl nicht so leicht mit der Bemerkung hinweggehen, man müsse diese Ausdrücke, wie sie sich da und in ähnlichen Aussprüchen fänden, so verstehen, daß der von Schismatikern, Häretikern oder überhaupt Excommunicirten Geweihte gültig consecrirt, aber ipso facto von der Ausübung des *Ordo* suspendirt sei; denn diese Ausdrücke sagen denn doch etwas mehr und lassen es wenigstens offen, daß die dießbezüglichen Ordinationen auch ungültig sein können. Sodann ist noch zu beachten, daß in der alten Kirche mit aller Entschiedenheit eine neue Ordination bei denjenigen verlangt wurde, welche schon früher außerhalb der Kirche ordinirt worden waren, während bei einer von Kettern vollzogenen Taufe, vorausgesetzt, daß die sonstigen Erfordernisse gewahrt worden waren, keine neue Taufe stattfand. Schon die Apostolischen Canonen lassen diese Praxis erkennen, wenn der 67. Canon die Wiederholung der Weihen mit strenger Strafe bedroht, außer wenn sie von Kettern geschehen wäre. Das 1. Nicääische Concil aber verordnete im 8. Canon rücksichtlich der schismatischen Novatianer, daß, wenn sie zur Kirche zurückkehren, ihre Aleriker nach Empfang der Händeauflegung im Alerus verbleiben sollten. Freilich will Tournely ¹⁾ diese Händeauflegung von der Exomologesis (Wiederaufnahme zur Buße) verstanden wissen; dagegen sieht Baronius, welcher den Canon ebenfalls vorführt, die Sache anders an und erzählt einfach: *Si qui voluerint venire ad Ecclesiam catholicam ex Novationis; placuit s. Concilio, ut ordinentur et sic maneant in clero.* ²⁾

¹⁾ tom. IV. de Saer. ordin. qu. 5.

²⁾ Annal. eccl. ad an. 325.

Desgleichen verordnete dasselbe Concil bezüglich der von dem schismatischen Bischof Meletius Geweihten: *Illi qui ab eo presbyteri designati sunt, simul ac sanctiori ordinatione confirmati fuerint, admittantur, ut ecclesiasticae dignitatis et ministerii gradum habeant.* Worin die sanctior ordinatio bestand, erklärt Sokrates in seiner historia ecclesiastica, der heil. Athanasius und Theodoret: Der Bischof von Alexandrien sollte ihnen nochmals die Hände auflegen und sie dann in den zweiten Rang nach den rechtgläubig Geweihten versetzen.¹⁾

Weiterhin verurtheilte Papst Stephan III. in Uebereinstimmung mit einer römischen Synode (769), wie Anastasius der Bibliothekar erzählt, die von dem eingedrängten Usurpator auf dem römischen Stuhle, Constantin, geschehenen Ordinationen von 8 Bischöfen, 8 Priestern und 4 Diakonen als nichtig (*nullas et irritas*), weil der Ordinator Constantin unregelmäßig und gegen die kirchlichen Gesetze ohne Beobachtung der Interstitien *per saltum* zum Bischof geweiht worden war. Die Bischöfe sollten, so lautet der Concilsbeschluß, wenn sie vor ihrer Weihe durch Constantin schon Priester oder Diakonen gewesen, wieder diese ihre frühere Würde einnehmen; sei es wünschenswerth, daß sie Bischöfe bleiben, so müßten sie vom heiligsten Papste Stephan, nach geschehener Wiederaufnahme, nochmals geweiht werden; und ebenso die Priester und Diakonen. — Die zeitgenössischen Autoren, wie Anastasius, Auxilius, fassen die Sache nicht anders auf, als daß sich die Frage um eine wirkliche und wahre Wiederholung des *Ordo* gedreht habe, und letzterer tadelt sogar das Faktum, namentlich den Vertheidigern der Reordination gegenüber, welche Papst Stephan VII. in Uebereinstimmung mit einem römischen Concil (896) an den von Formosus Geweihten vornahm.

Endlich mag noch ein Blick auf das Verhalten der Päpste gegen den berüchtigten Schismatiker Photius von Constantinopel und gegen die von demselben Geweihten geworfen werden. Pho-

¹⁾ Vergl. Ritter Rgsh. I. S. 192.

tius war von einem abgesetzten und mit dem Banne belegten Bischofe, Gregor von Syrakus, ohne Einhaltung der canonischen Interstitien geweiht worden und hatte sich selbst auf den Stuhl von Constantinopel mit Vertreibung des rechtmässigen Patriarchen Ignatius eingedrängt. Lange war Papst Nikolaus I. Nachsicht zu üben bereit, bis er den Unverbesserlichen auf einer römischen Synode verurtheilte und nunmehr an den Kaiser Michael schrieb: „Wie Gregorius, der canonisch von einer Synode Abgesetzte und Anathematisirte, Jemanden ordiniren (provehere) oder Gnade spenden konnte (benedicere), ist nicht einzusehen (ratio nulla docet). Also hat Photius nicht von Gregor erhalten, als soviel Gregorius gehabt hat. Dieser hat aber Nichts gehabt, hat also auch nichts geben können.“ Dem Urtheile des Papstes Nikolaus über Photius und seine Weihe stimmte das ein Jahr nach dem Tode des Papstes gehaltene 8. allgemeine Concil (869) unter Hadrian II. bei: *Photium contra jus fasque praecipiti temeritate velut atrocem lupum in gregem Christi insilientem, nunquam antea episcopum fuisse, neque nunc ulla ratione esse, justo decreto declaramus; nec ab illo creatos in eo sacerdotii gradu, in quem ab eo promoti sunt, manere* (can. 4.). Papst Hadrian II. selbst aber sagt in seinem Briefe an Ignatius, den mißhandelten rechtmässigen Bischof von Constantinopel: „Vor Allem und über Alles ist Gregor von Syrakus und der Tyran Photius und die, welche dieser Photius in irgend einem Weihgrade vermeintlich geweiht hat (*ordinasse putatus est*), von der Zahl der Bischöfe oder von der Würde, welche er räuberisch und fälschlich verlieh (*quam nuncupative ac fiete dedit*), ausgeschlossen. Erstens, weil Photius dem Maximus (der Eyniker zubenannt, der als Häretiker den Stuhl von Constantinopel usurpirte, und dessen Weihe von dem 2. allgemeinen Concil zu Constantinopel c. 3. für nichtig erklärt wurde mit den Worten: *neque Maximum episcopum esse vel fuisse nec eos, qui ab ipso in quolibet gradu Clerici sunt ordinati, cum omnia, quae ab eo sunt perpetrata, in irritum etc.*)

und seine Weihe oder vielmehr Entweiheung (*execratio*) der Weihe jenes in Allem gleicht. Zweitens weil das Dekret meines Vorgängers auf dem Apostolischen Stuhle so entscheidet. Drittens weil Photius als *vir forensis, curialis, neophytus*, Eindringling, Ehebrecher und Anathematisirter nichts zu geben gehabt hat (*nil habuit*).“

Das Verfahren der alten Kirche gegenüber den von Häretikern, Schismatikern und überhaupt von Excommunicirten Ordinirten scheint also ganz und gar nicht zu Gunsten von der Gültigkeit solcher Weihen zu sprechen. Indessen finden wir von Urban II., der auf der Synode von Piacenza die von namentlich Excommunicirten vollzogene Weihe für nichtig erklärt (*irritas esse judicamus*), einen Unterschied gemacht, welcher auch sonst, früher hie und da, und namentlich später bemerkt wird. Er gestattet nämlich aus Mitleid und durch die Rücksicht dringender Noth bewogen, daß die von excommunicirten, aber vorher katholischen, nicht selbst simonistischen Bischöfen, und nicht simonistisch Ordinirten, wenn sie tadellos im Leben, oder ferner, wenn solche beweisen könnten, daß sie über die Excommunication in Unwissenheit sich befunden, unter Bußauflage in ihren Weihen angenommen werden sollten. Desgleichen ließ Paschalis II. auf dem Lat. Concil von 1116 die Bischofs- und Priesterweihen durch schismatische Bischöfe, deren es damals besonders in Deutschland sehr viele gab, gelten, *nisi sint invasores et criminosi*, und war der Nothstand das Motiv. Dabei wurde auf das Verfahren der Kirche gegen Bonosus, Acacius und die Donatisten berufen. *Quoniam, sagte der Papst, si omnia illa, quae ab illis haereticis et schismaticis ordinata sunt, annullari deberent, quaedam ecclesiae omnino nudari viderentur suis clericis.*¹⁾ Und ähnliche Verfügungen wurden getroffen auf einer römischen Synode unter Clemens II., unter Leo IX., Nikolaus II. u. a. Jedoch läßt sich hieraus noch keineswegs folgern, hiemit sei der Streit entschieden worden und

¹⁾ Denzinger, *Enchir.* n. 300.

müssen demnach die Worte *annullari, irritas esse* u. dergl., wie wir sie sonst von der kaiserlichen und schismatischen Ordination gebraucht werden sahen, milder ausgelegt werden, nämlich im Sinne von *illicite*. Es hätte sonst ja nicht zur Zeit des Petrus Lombardus († 1199, welcher einem Concil von Lateran beinahe mit angewohnt haben konnte,) die Frage nicht mehr controvers sein können, und noch weniger hätte die Sache als eine wirkliche Controverse bis zu den Zeiten des heil. Thomas fortgeschleppt werden können, der die Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen der Kegerweihe selbst als faktische Controverse anerkennt und sie mit vollem Wissen seines Widerspruchs gegen die eine herrschende Meinung anders entscheidet. Wir meinen vielmehr, es sei hiedurch die Nothwendigkeit einer gewissen Jurisdiktion in dem Ordinirenden zum Behufe einer giltigen Ordination durchaus nicht ausgeschlossen; nur den Fingerzeig möchten wir da gegeben finden, daß diese Jurisdiktion dem Ordinirenden ganz und gar und in bestimmter Weise entzogen sein müsse, falls die Ordination bestimmt ungiltig sein sollte, weshalb selbst der stillschweigende Consens der Kirche, resp. des Papstes genüge, um derartige Ordinationen giltig sein zu lassen; es würde also in einzelnen Fällen, wo die wahre und volle Jurisdiktion in dem Ordinirenden fehlt, die Kirche suppliren und wären dieß gerade jene Fälle, wo es das Heil der Gläubigen verlangt, oder bei einem Nothstande; wo hingegen eben das Heil der Gläubigen eher das Gegentheil verlangt, wie etwa bei der Neubegründung einer Häresie, und wo auch schlechthin und vollends die Jurisdiktion entzogen wird, da dürfte die so vollzogene Ordination wohl auch bezüglich der Giltigkeit als zum mindesten zweifelhaft angesehen werden.

Uebrigens maßen wir uns durchaus kein entscheidendes Urtheil an und wollten wir hier nur eine kurze historische Beleuchtung der fraglichen Sache geben. Was aber von besonderem Interesse ist, das ist der Umstand, daß die Giltigkeit der „altkatholischen“ Bischofsweihe, sich insbesondere und vornehmlich auf die Autorität des heil. Thomas von Aquin stützt, also gerade

desjenigen, den die „altkatholische“ Wissenschaft die Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit aufgebracht haben läßt, und darum sei schließlich gerade auf diesen Umstand noch eigens hingewiesen. Sp.

Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz.

Ein Beitrag zur Diözesangeschichte von Fr. Sch.

I.

Als B. Herberstein durch seine Inthronisation am 1. Mai 1785 faktisch die Regierung seiner Diözese antrat, befand sich dieselbe in einem chaotischen Zustande. Viele Kirchen waren gesperrt oder wurden abgerissen, neue sollten erbaut werden, alte Pfarren wurden zertheilt und neue errichtet, allenthalben wurden fast die früheren Pfarrgrenzen abgeändert und viele Ortschaften anderen Pfarrbezirken zugetheilt. Viele Bewohner wußten nicht, welcher Pfarrer ihr eigener Seelsorger wäre, ja sogar manche Pfarrer waren im Zweifel, welcher Diözese sie angehörten, wie z. B. die Pfarrer von Hadershofen und Behamberg, welche beim Consistorium in Linz um Erlaubniß eines Bittganges ansuchten, hier aber vernehmen mußten, daß sie trotz der Erektionsbulle des Linzer Bisthums nicht diesem, sondern dem St. Pöltener Kirchsprengel unterstünden.

Manche Pfarren besaßen wohl einen eigenen Seelsorger, aber keine Kirche und keinen Pfarrhof dazu. Der Seelsorgsklerus bestand aus den früheren Weltpriestern und einem bunten Gemisch von Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern, welche als Pfarrer oder Kaplanen auf dem Lande sollten untergebracht werden; ja das Schwankende und Unfertige erstreckte sich sogar bis in die Kirchen hinein, indem eine neue Gottesdienstordnung viel des Althergebrachten abschaffte und Neues an seine Stelle beordete; die sonst an Sonntagen Nachmittags gebräuchliche Kreuzwegandacht und der Rosenkranz mußten als unevangelisch einer Christen-